

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Rechtsanwaltskanzlei
Schäfer

14. Sep. 2011

Eingang



Az.: 3 A 163/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau
Staatsangehörigkeit: Algerien,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Schäfer,
Nikolausberger Weg 39, 37073 Göttingen, - 730/07SR10 SR j -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5279751-221 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie Abs. 2 bis 7
AufenthG und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 6. September 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 30. April 2009 wird in Ziffern 2, 3 und 4 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu einem Drittel und die Beklagte zu zwei Dritteln; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldnerinnen können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubigerinnen vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die am _____ in _____ geborene Klägerin ist algerische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste erstmals am _____ mit einem Schengen-Visum vom _____, das von der Stadt Göttingen bis zum _____ verlängert wurde, in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am _____ beantragte die Klägerin erstmalig ihre Anerkennung als Asylberechtigte, nachdem bereits mit Schriftsatz vom _____ die Bevollmächtigte der Klägerin einen entsprechenden Antrag bei der Beklagten eingereicht hatte, der keinen Eingangsstempel erhielt. Diesem Antrag war beigelegt ein auf Französisch abgefasstes Schreiben der Klägerin, in welchem sie nach ihrem Antragsvorbringen über ihre Erlebnisse in Algerien berichtete, wo sie über Jahre hinweg von einem Islamisten verfolgt, misshandelt und bedroht worden sei. Ihr Kind als Frucht der erlittenen Vergewaltigungen sei ihr weggenommen worden. Weder von ihrer Familie, die sie infolge der sexuellen Übergriffe selbst misshandelt habe, noch von der Polizei habe sie sich Schutz erwarten können. Sämtliche Versuche, vor ihrem Angreifer zu flüchten, seien gescheitert. Im Falle ihrer Rückkehr müsse sie dort erneut mit Entführungen, Misshandlungen, Todesdrohungen und Schlägen sowie Freiheitsberaubungen durch ihre Familie rechnen. Ferner legte die Klägerin in Übersetzung und im Original eine „Heiratsurkunde“ vor und führte gegenüber der Ausländerbehörde aus, sie sei nach moslemischen Ritus seit dem _____ mit Herrn _____ aus Göttingen verheiratet.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am _____ legte die Klägerin das Original ihrer Heiratsurkunde vor. Zuletzt habe sie in _____ gewohnt. Ihren Ehemann habe sie am _____ in der Islamischen Gemeinschaft Ai-Iman in Göttingen geheiratet. Fragen zu ihren Kindern beantwortete sie mit dem Hinweis, dass ihre Tochter entführt worden sei und sie nur schwer darüber sprechen könne. Ihre Mutter, _____ Brüder und Schwester seien in ihrer Heimat. Sie habe Abitur gemacht und eine Hochschule besucht. Zuletzt habe sie als Sekretärin in der Arztpraxis _____ in _____ gearbeitet.

Bei einer informatorischen Anhörung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG am 10. Oktober 2007 (vgl. B1. 73 BA C:10.,„09“.2007) erklärte die Klägerin in Anwe-

senheit eines Vertreters der Medizinischen Flüchtlingshilfe des Migrationszentrums Göttingen, nach dem Abitur habe sie ihr Diplom mit Informatik bzw. Computer gemacht. Weil sie keine Arbeit gefunden habe, habe sie als medizinische Sekretärin gearbeitet. Nach dem Diplom habe sie etwa 1 Jahr gearbeitet, danach habe sie aufhören müssen. Danach habe sie noch einmal gearbeitet, aber wieder aufhören müssen.

Die Mutter und Schwester ihres Ehemannes hätten sie beide zusammengebracht. Seine Schwester sei zu dem Arzt gekommen, wo sie gearbeitet habe. Das sei etwa 2 oder 3 Jahre her. Sie sei mit dem Vorschlag sofort einverstanden gewesen, weil sie auf eine Gelegenheit gewartet habe, aus dem Land zu gehen. Sie sei bereits einmal in Algerien verheiratet gewesen; es habe sich um eine arrangierte Hochzeit gehandelt, so dass sie eines Tages noch einmal würde heiraten können. Nachdem sie vergewaltigt worden sei, habe sie das so arrangiert. Sie habe das für die Familie und für ihre Ehre getan. Etwa sei das gewesen. Verheiratet seien sie nur ein paar Tage gewesen, die Scheidung habe aber lange gedauert. Ihr Feind habe den Mann bedroht mit einer Bombe.

Wenn sie bei der Befragung unterbrochen werde, könne sie sich nicht erinnern. Sie glaube, letztes Jahr geschieden worden zu sein. Sie könne wohl ihrer Schwester Bescheid sagen, um die Scheidungsurkunde sich ausstellen und zuschicken zu lassen. Vor ihrer Ausreise nach Deutschland habe sie noch Unterlagen an ihren Mann geschickt. Was genau es gewesen sei und wofür wisse sie nicht mehr. Jetzt habe ihr Mann die ganzen Unterlagen.

Ihre Tochter sei geboren. Sie sei nur Tage bei ihr gewesen. Sie müsse weinen, wenn sie darüber erzähle. Sie könne sich erinnern, dass sie ein Baby gewesen sei.

Seit 16 Jahren sei dieser Mann hinter ihr her; deswegen habe sie Algerien verlassen. Vorher habe sie keinen gefunden, der sie rausbringe. Sie habe auch nicht genug Geld. Vor etwa 1 Jahr habe sie ihn das letzte Mal gesehen. Damals habe er sie geschlagen. Einen Monat vor der Ausreise habe sie ihn wieder gesehen. Sie habe die Stadt nicht verlassen können, er sei immer hinter ihr her gewesen. habe sie das mal versucht. Damals sei sie in den Süden gegangen, nach . Während der Geburt sei sie dort ca. 1 Monat gewesen. Danach sei sie nach gegangen. Ein paar Tage sei sie dort gewesen, dann sei er gekommen und habe sie gefunden. Auf die Frage, wie dieser Mann heiße, fange sie an zu weinen. Sie könne den Namen aufschreiben. Über den Mann könnten sie nicht sprechen.

Ihr Ehemann habe ihr Geld geschickt, so dass sie die Reise nach Deutschland habe bezahlen können. Er habe auch für den Visumsantrag die Einladung unterschrieben. Sie wolle zwar über die Geschehnisse in Algerien sprechen, aber das sei sehr, sehr schwierig für sie. Seit etwa sei sie geschlagen worden. Ihr seien so viele Sachen passiert. Sie versuche, die Geschichte zu erzählen. Sie habe ja alles aufgeschrieben. Seitdem er in ihr Leben gekommen sei, sei ihr Leben zerstört. Sie sei gewarnt worden. Sie habe abgelehnt, mit ihm auszugehen; seitdem habe er sie verfolgt. Eine Frau habe ihrem Bruder gesagt, dass sie sie mit einem Mann gesehen habe, der sie angesprochen habe. Sie habe sich aber gar nicht mit ihm treffen wollen. Durch sein Interesse habe sie sich nicht geschmeichelt gefühlt. Ihr Bruder habe sie dann nach dem Mann gefragt und geschlagen wie ein Tier. Er habe sie eingesperrt und sie habe nicht mehr studieren dürfen. Ihr Onkel habe durchgesetzt, dass sie zu Ende habe studieren dürfen. Als sie dann das Diplom habe abholen wollen, habe sie diesen Mann wieder gesehen. Er habe ein Messer auf sie gerichtet gehabt. Er habe sie in das Auto gezwungen, das einen Chauffeur gehabt habe, und sich dann neben sie gesetzt. Sie habe ihn angefleht, sie zu heiraten. Das habe er abgelehnt, weil er noch jung sei. Es sei so gewesen, wie sie jetzt erzähle. Er habe ihr gesagt,

er lasse sie nicht, bevor er sie schmecke. Sie habe um Hilfe nachgesucht, aber alle hätten Angst gehabt. Er sei ein Terrorist gewesen. Auch ein Polizeibeamter habe ihr nicht helfen wollen. Wenn sie mit ihm ausgehe, könne er ihn irgendwie wegschaffen. Keiner habe ihr geholfen. Ihren jetzigen Mann habe sie geheim geheiratet. Nur ihre Mutter und ihre Schwester hätten davon gewusst. Den anderen habe sie es erst ganz zuletzt gesagt. Ihr Bruder, der sie geschlagen gehabt habe, sei dabei nicht zu Hause gewesen. Über ihre erste Heirat habe man damals nicht gesprochen. Das sei ein Tabu gewesen, weil sie keine Ehre mehr gehabt habe. Man habe sie wie ein Nichts behandelt. Dieses Schicksal habe sie aber nicht haben wollen. Zu ihrer ersten Hochzeit sei es gekommen, weil sie vergewaltigt worden sei. Sie habe das Haus verlassen, er habe sie gekidnappt. Nachdem das Messer zum ersten Male an ihrem Hals gewesen sei, habe er sie in eine Grotte gebracht. Das sei auf dem Lande gewesen. Der Mann habe sie vergewaltigt, als sie auf der Erde gelegen habe. Das sei so gewesen, auch wenn sie in ihrem schriftlichen Vortrag das anders beschreibe.

Diese erste Ehe sei nicht mit diesem Feind gewesen. Ihren ersten Ehemann habe sie gar nicht gekannt. Er habe sie gesehen und sie habe ihn gesehen. Er sei gekommen und habe mit ihr gesprochen. Er heiße _____ Sie seien sich mal begegnet und sie habe jemanden gesucht, um zu heiraten. Er habe ihr erzählt, dass er geschieden sei. Sie habe ihm gesagt, sie sei vorher schon verlobt gewesen mit jemandem, der bei einem Unfall getötet worden sei. Sie habe gesagt, sie sei keine Jungfrau mehr. Dann hätten sie geheiratet. Das sei dann richtig im Rathaus geschehen, weil sie die Urkunde über die Heirat und dann später über die Scheidung habe bekommen wollen. Der Verlust der Jungfräulichkeit sei ein enormes Problem für sie gewesen in Algerien. Bei der Hochzeit hätten sie keine Feier gemacht. Ihr älterer Bruder sei nicht gekommen. Der Bruder, der sie nicht liebe, sei auch nicht gekommen. Ein Bruder sei nur gekommen. Nach der Hochzeit sei sie zwei Tage bei ihm geblieben. Ihr Feind habe sie dort angerufen. Sie wisse nicht, woher er die Nummer gehabt habe. Er habe alle Informationen gehabt auch von der Polizei. Sie habe ihm bei einem Anruf gesagt, sie habe den nur geheiratet, damit ihre Jungfräulichkeit nicht in Frage stehe. Da habe er gesagt, wenn du jetzt nicht raus gehst, werde ihr Mann, dessen Familie und das Haus mit einer Bombe in die Luft fliegen und sie auch gleich mit.

Sie sei sehr müde, sei auch im Krankenhaus gewesen und habe Schwindelanfälle gehabt. Sie habe auch Probleme mit dem Rücken, weil sie so sehr geschlagen worden sei. In Algerien sei sie auch notoperiert worden. Ihr Diplom sei von ihm zerrissen worden. Das sei der Grund, weshalb sie nicht in ihrem Beruf habe arbeiten können. Das sei immer derselbe Mann gewesen. Sie habe eine Bescheinigung und dann ein Diplom bekommen. Sie habe jetzt vor, auch in Deutschland zu einer Psychologin zu gehen. Für sie sei es sehr schwer gewesen zu reden. Sie wolle sich jetzt nicht noch einmal alles anhören müssen.

Im einem Schreiben vom _____ zur Vorlage bei der Beklagten erklärte die Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, _____ aus Göttingen, seit _____ werde die Klägerin in ihrer Praxis regelmäßig ambulant fachärztlich behandelt. Sie diagnostiziere ein ängstlich depressives Syndrom bei posttraumatischer Belastungsstörung. Die Klägerin berichte, jahrelang, beginnend seit _____, in ihrem Heimatland Algerien von einem Mann verfolgt, vergewaltigt, gedemütigt und terrorisiert worden zu sein. Die _____ geborene Tochter sei ihr weggenommen worden.

Nachdem die Klägerin im _____ aufgefordert war, in der Aufnahmeeinrichtung in Braunschweig zu bleiben, erlitt sie einen Zusammenbruch und stellte sich am _____ in der Institutsambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätskliniken Göttingen vor, wo ihr Mann schon seit längerer Zeit wegen einer Suchterkrankung in Behandlung gewesen war. Zur Weiterbehandlung einer ausgeprägten Anpassungsstörung mit ängstlich-depressiver Symptomatik äußerte die Klinik die Bitte, die verweigerte Aufenthaltserlaubnis der Klägerin für Göttingen zu verlängern. Mit Schreiben vom _____ wies die zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde in Braunschweig den Vorwurf zurück und führte aus, die Besuchserlaubnis für Göttingen sei die Ausnahme. Das habe die Klägerin nicht akzeptieren wollen.

Mit Bescheid vom 30. April 2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen; es forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichtbefolgung ihre Abschiebung nach Algerien oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, die Angaben, die die Klägerin in ihrem schriftlichen Statement und in der Anhörung vor dem Bundesamt gemacht habe, wichen in wesentlichen Punkten eklatant voneinander ab. Auf Nachfrage habe die Klägerin bestätigt, sie habe ihr Statement in Ruhe geschrieben. Auf die Unstimmigkeiten hingewiesen, habe sie mehrmals lapidar erklärt, was sie in der Anhörung gesagt habe, stimme. Auf nochmalige Nachfrage habe sie erklärt, sie könne sich vielleicht doch nicht mehr so richtig erinnern. Die wichtigsten Widersprüche seien gewesen, dass die Klägerin ihren Verfolger im Statement auf der Hochzeit einer Freundin kennengelernt haben wolle und sich dabei sogar geschmeichelt gefühlt habe. Bei der Anhörung habe sie entgegen erzählt, das erste Mal habe sie den Mann auf der Straße getroffen. Im Statement stehe, eine Frau, die die Klägerin kenne, habe sie mit dem Mann beobachtet und daraufhin den Bruder der Klägerin informiert. Während der Anhörung habe sie jedoch erklärt, sie habe die Frau nicht gekannt und diese habe sie zuerst gewarnt, bevor sie den Bruder informiert habe. Im Statement stehe, am Tag, als die Klägerin ihr Diplom habe abholen wollen, sei sie von dem Terroristen entführt worden und habe sich nach einer Ohnmacht auf einem Bett liegend in einer Baracke wiedergefunden. In der Anhörung habe sie erklärt, an diesem Tag sei sie in einer Höhle auf der Erde vergewaltigt worden. Obwohl die Klägerin im Statement noch eine weitere Entführung und einen Überfall schildere, sage sie in der Anhörung, derartige andere Vorfälle habe es nicht gegeben. Weitere Unstimmigkeiten ergäben sich aus dem Protokoll.

Darüber hinaus habe die Klägerin in der Anhörung zunächst angegeben, sie habe nach Abschluss ihrer Ausbildung _____ keinen adäquaten Arbeitsplatz gefunden und deshalb erst ein Jahr und dann noch ein paar Monate als Medizinische Sekretärin gearbeitet, bevor sie wegen der Verfolgung durch den Terroristen habe aufhören müssen. Aus den eingereichten Unterlagen ihres Arbeitgebers gehe aber hervor, dass sie erst seit _____ als Medizinische Sekretärin beschäftigt gewesen und am 28. Mai 2007 regulär Urlaub für die Zeit vom 10. Juni bis zum 10. Juli 2007 genehmigt bekommen habe. Mithin habe sie gar nicht aufhören müssen zu arbeiten und der Terrorist habe sie auch nicht seit _____ von einer Arbeit abgehalten. Da sie zudem erst _____ bei dem Arzt gearbeitet habe, könne sie bei ihm auch nicht, wie in der Anhörung behauptet, die Schwester ihres jetzigen Mannes getroffen und sie zwei oder drei Jahre lang ken-

nengelernt haben.

Aus der Ausländerakte ergebe sich im Übrigen deutlich, dass die Klägerin sich sehr sorgfältig auf ihre Ausreise vorbereitet, ein ganz normales Leben geführt und keineswegs im Verborgenen auf eine Möglichkeit zur Flucht gewartet habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie während des Urlaubs ihren jetzigen Ehemann habe kennenlernen wollen. Dafür spreche auch der Umstand, dass die Klägerin in Deutschland nicht umgehend Asyl beantragt habe, obwohl sie von einem Asylbewerber eingeladen worden sei, der seit seiner Scheidung von seiner deutschen Ehefrau schon seit vielen Jahren in Deutschland um sein Bleiberecht kämpfe. Stattdessen habe sie zunächst ihr Visum verlängern lassen. Vor diesem Hintergrund komme der Bescheinigung der Fachärztin keine Bedeutung zu. Überhaupt sei unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen einer PTBS das Vorhandensein eines traumatischen Ereignisses. Die Sachverhaltsaufklärung in Asylverfahren und somit die Prüfung, was ein Asylbewerber im Herkunftsland tatsächlich erlebt habe, sei Aufgabe des Bundesamtes und der Gerichte. Im Gegensatz dazu äußerten sich die Verfasser klinischer Gutachten zu der Frage, ob jemand krank sei und welche Erkrankungen ggf. vorlägen. Bei Berichten von traumatischen Ereignissen gäben sie Hinweise auf deren Erlebnisbezug sowie auf krankheitsbedingte Einschränkungen des Aussagevermögens. Dabei erforderten die Erhebung einer möglicherweise traumatischen Vorgeschichte und die Abklärung der Diagnosen mehrere Sitzungen und insgesamt einen hohen Zeitaufwand. Dazu gehöre auch, dass die Schilderungen des Betroffenen nicht ungeprüft als wahr hingenommen, sondern durch den Arzt oder Psychologen kritisch hinterfragt würden. Aus den Symptomen einer PTBS allein könne nämlich nicht rückgeschlossen werden, dass ein Trauma stattgefunden habe. Von einem traumatischen Erlebnis der Klägerin in Algerien könne aber nicht ausgegangen werden.

Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG seien, wie bereits zum Asylantrag dargelegt, nicht erfüllt. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Solche seien nicht glaubhaft vorgetragen worden und lägen nach Erkenntnissen des Bundesamtes auch nicht vor. Der Bescheid ging am _____ als Einschreiben zur Post.

Am _____ hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung bezieht sie sich auf ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, mit ihrem Asylbegehren mache sie eine geschlechtsspezifische Verfolgung in Algerien geltend. Sie habe dort infolge einer Traumatisierung eine schwere behandlungsbedürftige psychische Erkrankung erlitten. Im Falle einer Rückkehr müsse sie zum einen mit einer Fortdauer der geschlechtsspezifischen Verfolgung durch ihren ehemaligen Peiniger sowie mit Übergriffen durch ihre Familie infolge einer Ehrverletzung rechnen. Darüber hinaus würde sich ihr Gesundheitszustand infolge einer Retraumatisierung bei Rückkehr nach Algerien erheblich verschlechtern.

Soweit die Beklagte ihr Widersprüche vorwerfe, sei auszuführen, dass sie über viele Jahre massiv traumatisierende Übergriffe habe erdulden müssen, so dass es ihr infolge der Vielzahl der schlimmen, schambesetzten Erlebnisse sowie ihres insoweit nach wie vor sehr labilen psychischen Gesundheitszustands offensichtlich sehr schwer falle, klar strukturiert und während einer längeren Zeit über ihre Erlebnisse zu berichten. Anlässlich ihrer Erzählungen komme es bei ihr zu Flashbacks und Symptomen wie Kreislaufstörungen und Kopfschmerzen. Ihre Angaben zu den Verfolgungen von _____ bis kurze Zeit vor ihrer Ausreise nach Deutschland seien jedoch erlebnisorientiert. Das könnten die behandelnden Therapeuten und andere sie seit ihrer Einreise begleitende Zeugen bestätigen. Sie habe auch in der Anhörung mehrfach darauf hin-

gewiesen, dass es sehr schwierig sei, über ihre Erlebnisse zu sprechen, und es ihr auch schwerfalle, sich die Erlebnisse wieder in Erinnerung rufen zu müssen. Nach wie vor sei sie wegen ihrer psychischen Erkrankung ohne psychischen Beistand nicht in der Lage, sich allein überhaupt mit ihren Erlebnissen auseinanderzusetzen, sei es mündlich oder schriftlich. Sie habe alles daran gesetzt, ihre Erlebnisse zu verdrängen und es schmerze jedes Mal, wenn sie sich daran zurück erinnern müsse. Zu den genannten Widersprüchen führe sie aus, ihren Peiniger habe sie auf der Hochzeit einer Freundin das erste Mal gesehen, wo er sein offensichtliches Interesse auch schmeichelhaft gewesen sei. Sie habe darauf allerdings nicht reagiert und ihm nicht einmal ihren Namen mitgeteilt. Die erste richtige Begegnung nebst Kommunikation habe dann zufällig auf der Straße stattgefunden, als sie dort in einem Bus habe einsteigen wollen. An dem Tag hätten auch die Nachstellungen durch den Peiniger begonnen. Sie sei bei dieser ersten richtigen Begegnung auch in keiner Weise angetan gewesen vom Interesse ihres späteren Peinigers, sondern habe vielmehr versucht, ihm zu verdeutlichen, dass sie kein Interesse an ihm habe und ihre Ruhe haben wolle. Bei der Dame, die sie mit diesem Mann an der Bushaltestelle gesehen habe, handele es sich um eine alte Dame aus der Nachbarschaft der Familie, die ihre Familie auch kenne, ohne dass sie (die Klägerin) mit dieser älteren Dame richtigen Kontakt gehabt habe vor diesem Vorfall. Von ihrem Peiniger sei sie zwei Mal entführt worden. Einmal sei sie in einer Baracke festgehalten und vergewaltigt worden, das zweite Mal in einer Höhle. Sie habe mehrere Arbeitsstellen gehabt, die letzte ab _____ bis zu ihrer Ausreise. Die erste Stelle habe sie _____ angetreten und infolge der Verfolgungen beenden müssen. Ab _____ habe sie bei einem Allgemeinmediziner gearbeitet, wo sie auch die Mutter und Schwester ihres jetzigen Ehemannes kennengelernt habe. Sie sei in ihrem Heimatland über viele Jahre hinweg massiv geschlechtsspezifisch durch ihren Peiniger und infolgedessen auch durch ihre Familie verfolgt worden, ohne dass ihr staatlicher Schutz deswegen hätte gewährt werden können. Zumindest die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen vor. Sie leide infolge ihrer Erlebnisse unter einer behandlungsbedürftigen posttraumatische Belastungsstörung, die sich im Falle einer Rückkehr nach Algerien erheblich verschlimmern würde, so dass auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG bestehe.

Aus einem Bericht über einen stationären Aufenthalt im Zentrum Psychosoziale Medizin der Universitätsmedizin Göttingen ergebe sich als Diagnose rezidivierende depressive Episoden, aktuell mittelgradig (F 33.1) sowie der Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1).

Inzwischen habe sie am _____ auch standesamtlich in Deutschland geheiratet. Sie weise noch einmal darauf hin, dass sie bei der Anhörung keine anderen Angaben gemacht habe als in ihrem schriftlichen Statement. Sie habe dieselben Erlebnisse lediglich mit weniger Details und Erklärungen hinsichtlich weiterer Ereignisse geschildert. Bei ihr bestehe die krankheitsbedingte Schwierigkeit, die erforderliche Distanz zu den Vorfällen zu haben, um darüber klar strukturiert und über einen längerem Zeitraum entsprechend berichten zu können. Am Tag vor dem ursprünglich anberaumten Anhörungstermin sei sie wegen eines Ohnmachtsanfalls ins Krankenhaus eingeliefert worden. Der Beklagten sei mithin bereits vor der Anhörung bekannt gewesen, in welcher schlechter psychischer Verfassung sie sich befunden habe. Aus psychischen Gründen sowie angesichts der Befragungstechnik habe sie keine Möglichkeit gehabt, während der Anhörung umfassend zu ihren Verfolgungsgründen vorzutragen und zu behaupteten Widersprüchen im Rahmen eines ununterbrochenen Erlebnisberichts Stellung zu beziehen. Ihre psychische Erkrankung beruhe auch nicht auf von der Beklagten nicht näher benannten Ereignis-

sen in der Bundesrepublik Deutschland oder auf einem unsicheren Aufenthaltstatus. Im sei sie wegen eines Bandscheibenvorfalles neurochirurgisch operiert worden.

Aus einer Stellungnahme des Asklepios Fachklinikums Göttingen (AFG) vom ergebe sich als aktuelle Diagnose die PTBS nach Erlebnissen im Herkunftsland sowie eine rezidivierende depressive Störung mit einer gegenwärtig mittelgradigen Episode. Gegenüber den Behandlern habe sie angegeben, jüngstes von Kindern gewesen zu sein. Ihr Vater sei gestorben, als sie noch klein gewesen sei. Ihre Mutter lebe noch in Algerien. Ihr jüngster Bruder habe sie bis zu ihrem Lebensjahr geschlagen. In Algerien habe sie studiert und als Programmiererin gearbeitet. Mit ihrer Familie pflege sie noch per Telefon und Internet Kontakt. Sie habe eine Tochter, die am geboren und seit nach wie vor in der Gewalt eines Entführers sei. Sie wisse nicht, ob sie noch lebe. Im Alter von Jahren sei sie aufgrund der drohenden Verfolgung und Gefährdung ihres Lebens durch den Entführer nach Deutschland gekommen. Sie lebe mit ihrem algerischen Mann, den sie in Deutschland nach islamischem Recht und standesamtlich geheiratet habe, zusammen in . Ihr Mann lebe seit Jahren in Deutschland und sei Alkoholiker. Seit einer Entzugsbehandlung trinke er derzeit keinen Alkohol. Sie würden oft streiten, weil er nicht verstehen könne, was mit ihr los sei. Von den traumatischen Erlebnissen ihrer Vergangenheit und der Existenz ihrer Tochter wisse er nicht. Nach der Auswertung eines strukturierten klinischen Interviews für DSM-IV in der Vision 1 (SKID-I) sei festzuhalten, dass sie unter Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, die in direktem Zusammenhang zu den Erlebnissen im Heimatland stünden. Sie kommen regelmäßig in dreiwöchigen Abständen zu Gesprächen in die Instiutsambulanz. Diese Gespräche seien ihr offenbar sehr wichtig. Aus Angst vor Abhängigkeiten sei von ihr der Vorschlag einer medikamentösen Behandlung abgelehnt worden.

Ergänzend führe das AFG unter dem aus, sei hätten zwölf Gespräche stattgefunden. Die in der psychologischen Testung erhobenen Befunde deckten sich mit den in der Exploration erhobenen Beschwerden der Klägerin und rechtfertigten die gestellten Diagnosen einer PTBS und einer rezidivierenden depressiven Störung in einer gegenwärtig mittelgradigen Episode. Die von der Klägerin geschilderten Flashbacks der erlebten traumatischen Situation würden durch die testpsychologischen Ergebnisse bestätigt. Diese aufdringlichen Erinnerungen seien leicht auslösbar und für die Patientin sehr belastend. Auch die Symptome einer Übererregung würden bestätigt. Schließlich seien auch die Angaben der Klägerin bezüglich eines deutlichen Vermeidungsverhaltens bestätigt worden. In den Sitzungen hätten sich gehäuft Momente dissoziativen Erlebens gezeigt. Bei belastenden Themen komme die Patientin dabei in eine erhöhte geistige Anspannung, was dazu führe, dass sie plötzlich weder reden noch sich bewegen könne. Das sei teilweise so stark, dass sie jegliche Muskelspannung verliere und wie ohnmächtig in sich zusammen sacke. Auf Außenreize reagiere sie dabei kaum. Sie gebe dazu an, dass sie dabei wie auf ein Licht zu gehen würde, wo alles ruhig und schön sei. Diese Dissoziationen seien als extreme Vermeidungsreaktion auf belastende Themen und damit zusammenhängende psychische Anspannung zu deuten. Die für die Diagnose einer PTBS relevanten drei Symptombereiche wie Wiedererleben, Übererregung und Vermeidung würden nicht nur von der Klägerin berichtet und spiegeln sich in den Ergebnissen der psychologischen Testung wieder, sondern manifestierten sich auch in den diagnostischen und therapeutischen Gesprächen.

Das widersprüchliche Aussageverhalten könne durch Vermeidungsverhalten begründet sein.

Für schwer traumatisierte Menschen typisch seien auch sogenannte dissoziative Zustände, in denen sich der Patient von der Realität entferne, nicht ansprechbar sei und keine Antworten geben könne. Solche Zustände würden aufgrund extremer physiologischer Erregung bei gleichzeitigem Ausgeliefertsein dem Täter gegenüber während des Ereignisses erlebt und könnten daher Ursache für fragmentarische Erinnerungen später bei der bewussten Rekonstruktion der Ereignisse sein. Die Klägerin zeige sowohl starkes Vermeidungsverhalten als auch dissoziatives Erleben aktuell und bezogen auf frühere Situationen, die mit dem Trauma und/oder Aussagen/Erinnerungen in unterschiedlichen Situationen verbunden seien. Damit sei unterschiedliches Aussageverhalten, das auch dann Lücken oder Veränderungen enthalten könne, theoretisch erklärbar. Hinzu kämen eventuelle Sprachschwierigkeiten oder Übersetzungsfehler ihrer früheren Aussagen. Durch neurophysiologische Abläufe im Gehirn während einer Traumatisierung und in der späteren Verarbeitung komme es aufgrund fragmentiert abgespeicherter Informationen zu lückenhaften Erinnerungen, die sich in späteren Befragungen oder Aussagen als Widersprüche darstellen könnten. Während der Betroffene unbewusst versuche, sich nicht an belastende Ereignisse im Sinne einer natürlichen Vermeidungsreaktion zu erinnern, stehe er unter dem sozialen Druck, chronologische Abläufe erinnern zu müssen. Dabei könne es vorkommen, dass aus verschiedenen, gerade noch erinnerbaren Informationen im Gedächtnis Situationen geschildert würden, die sich aus Angst vor Gesichtsverlust in Widersprüchen äußerten.

Aus den medizinischen Stellungnahmen ergebe sich, dass diese sich sehr wohl mit der Erlebnisorientiertheit ihrer Angaben befasst hätten. Aufgabe behandelnder Ärzte und Therapeuten sei es, im Rahmen einer Behandlung anhand von Angaben der Patienten sowie der Beobachtungen während der Untersuchungen und Behandlungsgespräche festzustellen, welche Diagnose, Therapie und Prognose anzunehmen seien. Eine Stellungnahme, wie sie die Beklagte verlange, sprengt nicht nur den Aufgabenrahmen behandelnder Ärzte, sondern verlange von diesen auch eine Distanz zum Patienten, die im Rahmen einer Therapie und eines für die angestrebte Heilung notwendigen Arzt-Patienten-Bündnisses nicht aufgebracht werden dürfe. Immerhin lägen ihren Behandlern die Akte der Beklagten sowie der im Rahmen des Klageverfahrens erfolgte Schriftwechsel vor. Die Diagnose beruhe mithin nicht ausschließlich auf ihren Angaben im Rahmen der Therapie. Zwischenzeitlich (Januar 2011) habe es siebzehn therapeutische Gespräche gegeben. Daraus ergäben sich im Zusammenhang mit der erneuten Stellungnahme vom Januar 2011 die in Konstanz beobachtete glaubhafte Symptomatik, die Konstanz in der Schilderung traumatischer Erlebnisse und die Absicherung der Diagnose durch spezifische Tests hinsichtlich der PTBS. Gerade, dass keine 100%-ige Wahrscheinlichkeit behauptet werde, spreche für die Wissenschaftlichkeit und Seriosität des Herangehens der behandelnden Ärzte und Psychologen. Einen "Nachweis für das Vorliegen des Krankheitsbildes PTBS" zu erbringen, sei schwierig, denn bei traumatischen Ereignissen, die eine PTBS verursachten, seien in der Regel keine Zeugen zugegen. Deshalb könne das traumatische Geschehen auch nicht als zu 100% wahrscheinlich attestiert werden. Sehr wohl aber könnten aus Schilderungen der Betroffenen, Verhaltens- und Symptombeobachtung und in Asylverfahren aus Kenntnis der vorhandenen relevanten Unterlagen Rückschlüsse auf Erlebnisorientiertheit der Darstellung eines oder mehrerer traumatischer Erlebnisse gezogen werden. Auch bei "gesunden" Menschen verändere sich im Laufe der Zeit die Erinnerung an Ereignisse in der Vergangenheit und deren Darstellung. Das gelte insbesondere bei Menschen, die an PTBS litten. Auf Stichwort sei eben gerade nicht chronologisch geordnet und jedes Mal detailliert das traumatische Ereignis voll-

ständig und gleichbleibend abrufbar.

Für sie sei inzwischen eine Betreuerin bestellt worden. In Gesprächen mit ihrer Prozessbevollmächtigten habe sie ihre Erlebnisse erlebnisorientiert, detailliert und konkludent geschildert, wenn man ihr geduldig zuhöre und gegebenenfalls Pausen zur psychischen Stabilisierung einräume. Auch die behandelnden Ärzte im AFG hätten auf die dissoziativen Zustände hingewiesen, in die sie bei der Schilderung ihrer Erlebnisse kommen könne. Diese Erlebnisse seien tatsächlich geschehen, wodurch eine schwere physische Erkrankung hervorgerufen worden sei.

Zunächst hat die Klägerin auch die Verpflichtung der Beklagten begehrt, sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise,

festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

und

den Bescheid der Beklagten vom 30. April 2009 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und führt ergänzend aus, die Widersprüche in der Schilderung der Klägerin seien nicht ausgeräumt. Selbst wenn ihr die Schilderung schwer falle, seien diese Widersprüche doch sehr zahlreich und eklatant. Die medizinischen Bescheinigungen belegten nicht, dass aufgrund einer Diagnose von PTBS oder einer rezidivierende depressiven Episode ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege, denn es fehle bereits wegen fehlender Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens bezüglich eines Verfolgungsschicksals an einem traumaauslösenden Ereignis in ihrem Heimatland. Auch erfüllten die vorgelegten ärztlichen Atteste nicht die Darlegungsanforderungen für eine nachvollziehbare Diagnose einer PTBS. Ihrer Auffassung nach sei für die PTBS eher eine Alternativursache verantwortlich, die auf Ereignissen in der Bundesrepublik Deutschland basiere und insbesondere unter Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin in ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland zu sehen sei. Allein die unsichere Aufenthaltssituation im Zusammenhang mit Ängsten über eine unsichere Zukunft im Falle einer Abschiebung wirkten als Stressfaktoren, die Auslöser der Symptome der physischen Erkrankung seien. Die Ankündigung der Rückkehr führe zu Panikverhalten mit mangelhafter Steuerbarkeit des Verhaltens auch infolge einer subjektiv gesteigerten Erwartungsangst vor oder während der Abschiebung. Allenfalls als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis könne dieses Vorbringen geltend gemacht werden. Im Übrigen lägen keine Anhaltspunkte vor, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr ins Heimatland alsbald mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine drohende Gefahr wesentlicher oder gar lebensbedrohlicher Gesundheitsverschlechterung im Sinne einer existentiellen Gesundheitsgefahr bevorstehe. In den ersten Attesten sei ausgeführt worden, dass durch Medikation die dort noch festgestellte Suizidalität erfolgreich habe zurückgedrängt werden kön-

nen.

Auch zu den Stellungnahmen des AFG sei auszuführen, dass nicht außer Acht gelassen werden könne, dass der betreffende Ausländer ein Interesse an der Feststellung einer psychischen Erkrankung habe, um die Abschiebung zu verhindern. Deshalb reiche es auch nicht aus, wenn der Facharzt wie vorliegend ausschließlich Äußerungen der Klägerin wiedergebe, ohne sich mit dem Wahrheitsgehalt ihres Vortrags zu befassen. Die angeblich erlittenen Traumata der Klägerin seien derartig widersprüchlich, dass auch hier eine unkritische Übernahme der Angaben der Klägerin sich verbiete und eine fachliche Auseinandersetzung mit den eklatanten Widersprüchen und Ungereimtheiten im jeweiligen Vortrag der Klägerin geradezu aufdränge. Daran erinnern auch die durchgeführten Standardtests nichts, denn auch sie beruhten einzig auf den Angaben der Klägerin.

Auch im Attest vom [] würden lediglich eher theoretische Aussagen dazu gemacht, wie man die widersprüchlichen Aussagen der Klägerin erklären könne und worauf der gegenwärtige Gesundheitszustand der Klägerin beruhen könne. Es werde deutlich, dass sich die Ärzte nicht nur nie mit dem widersprüchlichen und ungläubhaften Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt hätten, sondern es offensichtlich nicht einmal kennen würden, sondern nur ganz allgemein Erklärungsmöglichkeiten für diese Defizite aufzeigten. Ebenso spekulierten sie über Übersetzungsfehler und Sprachschwierigkeiten. Mit solchen Ausführungen, die jeden Bezug zur Klägerin vermissen ließen, könnten die Darlegungsdefizite nicht ausgeräumt werden. Im Übrigen habe nicht sie, sondern das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an Stellungnahmen behandelnder Ärzte formuliert. Dieses habe auch definiert, dass eine Pflicht zur weiteren Aufklärung des die vorgetragene Krankheit betreffenden Sachverhaltes nicht bestehe, wenn die vorgelegten Atteste und Stellungnahmen nicht die von ihm formulierten Mindestanforderungen erfüllten. Insofern bedürfe es auch nicht der Einholung eines zusätzlichen psychotraumatologischen Sachverständigengutachtens.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Gerichtsakte die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakte der Stadt Göttingen sowie die Erkenntnismittel der den Beteiligten vorab übermittelten Erkenntnismittelliste betreffend Algerien (Stand: August 2011) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin das ursprünglich verfolgte Begehren ihrer Anerkennung als Asylberechtigte in der mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt hat, hat sie die Klage konkludent zurückgenommen, so dass das Verfahren insoweit gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen ist.

Die verbliebene Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch darauf, dass diese ihr in ihrem Fall die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG zuerkennt. So-

weit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 30. April 2009 dem entgegensteht, ist er aufzuheben.

Für die Entscheidung hat das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

1.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat (Buchst. a), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchst. c), es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Flüchtlingsanerkennung trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es Verfolgungen in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16a Abs. 1 GG hinaus. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat demgegenüber bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -).

Geschlechtsspezifische Verfolgung - sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater - sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt bis hin zu ritueller Tötung. Geschützt sind ebenfalls Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbstgewählten (westlich-orientierten) Lebensweise, die Ausdruck ihres allgemeinen Freiheitsrechtes im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG ist, kulturelle oder religiöse Normen - insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit - übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen. Die Gefahr einer abschiebungsver-

botsrelevanten Verfolgung ist dann gegeben, wenn der betreffenden Ausländerin bei verständiger Würdigung aller Umstände ihres Falles Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, U. v. 03.12.1985 - 9 C 22.85 - EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Eine Verfolgung droht bei der Ausreise nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524, 525).

Gemessen an diesen Umständen droht der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Ihr Vorbringen beschreibt einen Sachverhalt, der eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr nahelegt. Dabei geht das Gericht von dem Vorbringen der Klägerin aus. Das Gericht hält ihr Vorbringen für glaubhaft und sie selbst für glaubwürdig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin im Hinblick auf ihre Asylantragstellung der Situation ausgesetzt war, dass sie nach Deutschland gekommen war, um einen ihr vermittelten Mann (zunächst) nach islamischen Ritus zu ehelichen, der jedoch von wesentlichen Teilen ihres Schicksals in Algerien (aufgrund der sozio-kulturellen Prägung der Klägerin aus ihrer Sicht verständlicherweise) nichts erfahren durfte. Nachdem dieser aus Sicht der Klägerin sehr wichtige Schritt getan war und sie sich über die Möglichkeiten orientiert hatte, gleichsam unter Umgehung ihres Ehemanns ihr Schicksal einer asylrechtlichen Überprüfung in der Bundesrepublik Deutschland unterziehen zu lassen, hat sie dann, rund 3 Monate nach ihrer Einreise den streitbefangenen Asylantrag gestellt. Das Gericht hat keine durchgreifenden Zweifel daran, dass sich das von der Klägerin Geschilderte so in Algerien abgespielt hat. Die von der Beklagten im angefochtenen Bescheid bezeichneten Widersprüche hat die Klägerin im Laufe des gerichtlichen Verfahrens zur Überzeugung des Gerichts aufgelöst und nachvollziehbar dargelegt, wie es zu auf den ersten Blick nicht übereinstimmenden Schilderungen bzw. Missverständnissen kommen konnte. Für das Gericht steht unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts einschließlich insbesondere der ausführlichen ärztlichen Stellungnahmen und Berichte der die Klägerin wegen ihrer erkrankten Psyche behandelnden Therapeuten bzw. Fachärzte und des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Klägerin psychisch schwer erkrankt ist (dazu umfassend unter Ziffer 2). Allein deshalb verbietet es sich, an die schriftlich in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesamt, in der vorläufigen Anhörung zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz beim Bundesamt und persönlich in der mündlichen Verhandlung gemachten Aussagen den Maßstab wie bei einem psychisch Gesunden anzulegen. Es ist nachvollziehbar und ersichtlich nicht als Schutzbehauptung zu werten, dass die Klägerin, die aus einem beherrschend vom Islam geprägten Kulturkreis stammt, über die von ihr offensichtlich so empfundene "Schande" der Vergewaltigungen und einer darauf folgenden, nach mitteleuropäischen Maßstäben unter absurd abenteuerlicher Geheimhaltung erfolgten Geburt einer unehelichen Tochter keine "druckreife" sachliche Schilderung abgeben kann, die zudem auch bis in jede Einzelheit vorher abgegebene Schilderungen wiederholt. In diesem Zusammenhang ist nachvollziehbar und nachgerade zwingend, dass Schilderungen der Klägerin zu dem von ihr Erlebten sie emotional und auch körperlich erheblich stärker beeinflussen, als wenn sie von ihrem Arbeitsalltag in Algerien berichten würde.

Unabhängig davon, welche schwere psychische Erkrankung die Klägerin hat, ist bei der Gesamtwürdigung aller derzeit bekannten Umstände nachzuvollziehen, dass die Klägerin aufgrund ihrer unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Einschränkungen eindrücklich und glaubhaft geschilderten Erlebnisse sowie unter Berücksichtigung der religiösen bzw. gesellschaftlichen Zwänge, denen sie in ihrer Situation als außerehelich vergewaltigte Frau und Mutter eines nichtehelichen Kindes sowie als Frau und Familienangehörige in Algerien ausgesetzt war, versucht hat, möglichst lange unauffällig zu "funktionieren", um zu überleben. Es liegt auf der Hand, dass nach der radikalen Veränderung ihres Umfeldes mit ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland diese Zwänge und die daraus folgende Verdrängung des Erlebten zu wesentlichen Teilen entfallen konnten und ausweislich des von verschiedenen Ärzten wiederholt bescheinigten Krankheitsbildes auch entfallen mussten.

Die Klägerin machte bei ihrer Befragung in der mündlichen Verhandlung uneingeschränkt einen glaubwürdigen Eindruck. Sie war im Rahmen der Befragung zu ihrem Alltag orientiert und präzise. Hinsichtlich der Geschehnisse in ihrer Heimat fiel – wie es den ausführlichen Schilderungen in den medizinischen Stellungnahmen entspricht - bei der Klägerin eine immens gesteigerte Emotionalität verbunden mit erheblichen Anzeichen von Ängstlichkeit auf, die sich in nur stockender Erzählweise, teilweiser Unfähigkeit, zu einem Sachverhalt überhaupt Ausführungen zu machen (hinsichtlich ihrer Tochter) und sichtbarer Verzweiflung ausdrückte, nun ein weiteres Mal zu den Geschehnissen vor ihrer Ausreise befragt zu werden. Dabei hatte das Gericht zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass dieses Verhalten in irgendeiner Form ergebnis- oder auch nur sonst irgendwie gesteuert war; vielmehr hat sich das Gericht durch den persönlichen Eindruck von der Klägerin die feste Überzeugung verschafft, dass die Klägerin glaubwürdig ist und das von ihr erlebte Schicksal in jeder Hinsicht glaubhaft und widerspruchsfrei geschildert hat. In diesem Zusammenhang sind auch die Stellungnahmen der Therapeuten der Klägerin, die sich sehr ausführlich mit dem Realitätsbezug ihrer Angaben auseinandergesetzt haben, in vollem Umfang nachvollziehbar, die insofern bestätigen, dass das von der Klägerin konsequent und ohne Brüche gezeigte Verhalten im Zusammenhang mit bestimmten, von ihr behaupteten Erlebnissen in ihrer Heimat mit sehr großer Wahrscheinlichkeit der Wahrheit entspricht.

Daraus ergeben sich für eine Verfolgung bzw. Verfolgungsgefahr vor der Ausreise und im Falle einer Rückkehr von flüchtlingsschutzrelevanter Intensität konkrete Anhaltspunkte. Vor dem Hintergrund der dem Gericht vorliegenden Informationen über die Situation in Algerien erscheint es ausgeschlossen, dass die Klägerin als Mutter eines nichtehelichen Kindes sich in das Leben im Haus ihrer Familie in Annaba oder sonst irgendwo in Algerien eingliedern kann, ohne ständig von menschenunwürdiger Behandlung wie unmittelbarer Gewaltanwendung und Ausgrenzung bedroht zu sein, vor welcher der algerische Staat der Klägerin in ihrem Einzelfall keinen auch nur ansatzweise hinreichenden Schutz bieten kann. So zeichnen der Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Juli 2010, S. 18) und der Report vom amnesty international (2011, „Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen“) ein erschreckendes Bild von der Situation der Frauen in Algerien allgemein (vgl. entsprechend bei Home Office UK v. 14.03.2011, Nrn. 23.10/11, 23.24; U.S. State Departement v. 08.04.2011, S. 27). Für die Klägerin in ihrer besonderen Situation bedeutet dies gleichsam den Verlust jeglicher Möglichkeit, gegen die Verfolgung durch ihren offenbar fanatisch auf die Familienehre fixierten Bruder, der sie bereits erheblich misshandelt hat und weiter im Haus der Familie wohnt, irgendwelche Hilfe von Seiten des Staates zu erhalten. Zudem ist (wie auch schon in der von der Klägerin glaubhaft geschilderten Vergangenheit)

ausgeschlossen, dass sie irgendwelche Hilfe oder Schutz von staatlicher Seite an irgendeinem Ort Algeriens erhalten würde, wenn sie – was angesichts der von ihm bisher gezeigten Konsequenz zwingend kurzfristig zu erwarten ist - erneut und weiterhin von dem von ihr so genannten Peiniger aufgespürt und mit physischer und psychischer Gewalt verfolgt würde, der sie vergewaltigt und ihr die gemeinsame Tochter entzogen hat. Als allein nach Algerien zurückkehrende Frau hätte die Klägerin angesichts ihrer besonderen Situation und mit dieser Vorgeschichte mithin konkret erhebliche flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung geschlechtsspezifischer Art zu erwarten, ohne dass für sie eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde.

2.

Unabhängig von ihrem Anspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat die Klägerin subsidiär auch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Zwar liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG nicht vor. Entsprechend dem im Asylrecht geltenden Prognosemaßstab muss auch in diesem Zusammenhang eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer dem Einzelnen drohenden konkreten Gefahr bestehen. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Klägerin besteht für die Klägerin zum einen wegen des soeben Ausgeführten in Algerien. Zusätzlich liegt in Bezug auf die Klägerin auch ein Abschiebeverbot aus krankheitsbedingten Gründen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor

Nach bisher ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - die auf die Vorschrift des insoweit wortgleichen § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG übertragbar ist - leiten sich die Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG aus der Unzumutbarkeit des Aufenthaltes im Zielstaat ab und gelten damit ausschließlich für Gefahren, die mit der Abschiebung gerade in den Zielstaat verbunden sind (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187 = NVwZ 1999, 31 und Urteil vom 09.09.1997 - 9 C 48.96 -, InfAuslR 1998, 125). Hiervon erfasst sind auch die im Zielstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintretenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen, die aus einer wesentlichen oder sogar lebensgefährdenden Verschlimmerung einer schon vor der Abschiebung bestehenden Krankheit resultieren, auch wenn diese Gefahr durch die individuelle Konstitution des betroffenen Ausländers bedingt ist. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG setzte nicht voraus, dass die anzunehmende Gefahr für Leib und Leben aus einem Eingriff oder störenden Verhalten folgt; auch das Zusammenwirken mit anderen - ggf. auch anlagebedingten - Umständen kann den Tatbestand eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses begründen. Nach diesen Grundsätzen kann eine Erkrankung für den Fall ihrer Behandlungsbedürftigkeit auf der einen Seite und einer unzureichenden Behandelbarkeit im Zielstaat auf der anderen Seite grundsätzlich geeignet sein, eine konkrete erhebliche Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG zu begründen (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524; Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13.97 -, NVwZ 1998, 973; Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 -)

Eine solche „erhebliche“ Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist indes nur dann gegeben, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, d. h. wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern wird. Sie ist „konkret“, wenn der Betroffene alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Urteile vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383,

vom 29.07.1999 – 9 C 2.99 -, juris, und vom 15.10.1999 – 9 C 7.99 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs.7 S.1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände alsbald nach der Rückkehr wesentlich verschlimmert; eine Verengung der Prüfung des Gefahrenbegriffs von § 60 Abs. 7 S 1 AufenthG auf eine "lebensbedrohliche Situation" im Zielstaat entspricht nicht dem bei Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zugrunde zu legenden Maßstab (BVerwG, Beschluss v. 17.10.2006, 1 C 18.05).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist bei der Klägerin von dem Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung auszugehen, die sich im Fall der Rückkehr nach Algerien alsbald wesentlich verschlimmern wird und die somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet

Durchgehend seit ihrer Behandlung in der Klinik und Poliklinik für Neurologie am [redacted] bis in die Gegenwart zeigt sich das engmaschig dokumentierte und durch Stellungnahmen der Psychotherapeutin [redacted], der Behandler der Klinik und Poliklinik für Neurologie in Göttingen und der Asklepios Fachklinik Göttingen dokumentierte Krankheitsbild der Klägerin. Bereits im Untersuchungsbericht vom [redacted] gab der behandelnde Neurologe bzgl. der Klägerin an, sie habe vorgebracht, vielfältige Probleme in Algerien gehabt zu haben. U. a. sei sie seit [redacted] von Terroristen bedroht worden. Im Anschluss daran war die Klägerin offensichtlich in der Psychotherapiepraxis der Fachärztin für Psychotherapie [redacted] in Göttingen in Behandlung. Unter dem [redacted] diagnostizierte die Fachärztin bei der Klägerin bereits ein ängstlich depressives Syndrom bei Posttraumatischer Belastungsstörung. Nachdem es im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für ihren Aufenthalt in Göttingen bei ihrem Ehemann zu gesundheitlichen Problemen gekommen war, stellte sich laut einer Bescheinigung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Göttingen die Klägerin dort am [redacted] erstmals vor. Dort heißt es, dass eine Weiterbehandlung angezeigt sei aufgrund einer ausgeprägten Anpassungsstörung mit ängstlich-depressiver Symptomatik, möglicherweise sogar in der Tagesklinik. Im [redacted] konnte die Klägerin dann in die dortige Tagesklinik aufgenommen werden und überreichte einen individuellen Behandlungsplan (Blatt 148 Beiakte B). Bereits Ende [redacted] hatte ein entsprechendes Aufnahmegespräch stattgefunden. Auch für [redacted] legte die Klägerin Nachweise einer Behandlung bei Frau [redacted] von der psychiatrischen Universitätsklinik in Göttingen vor. Ein weiterer Nachweis über eine Behandlung im Zentrum Psychosoziale Medizin in der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom [redacted] bestätigt, dass die Klägerin dort stationär vom [redacted] behandelt wurde wegen eines Verdachts auf eine Posttraumatische Belastungsstörung und wegen der Diagnosen rezidivierende depressive Episoden und aktuell mittelgradige Episode. Dort wurde aufgeführt, dass die Klägerin sich erstmals [redacted] in der Ambulanz vorgestellt habe. Ein stationärer Aufenthalt Anfang [redacted] sei gefolgt, danach sei eine weitere ambulante Betreuung durch die Institutsambulanz erfolgt. In einem weiteren Bericht vom [redacted] wies die Universitätsmedizin Göttingen darauf hin, dass es sich diagnostisch bei der Patientin um eine rezidivierende depressive Störung, zuletzt mittelgradiger bis schwerer Ausprägung sowie um Verdacht auf Posttraumatische Belastungsstörung und Verdacht auf kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischer Persönlichkeitsakzentuierung handele. Es sei zwischenzeitlich wiederholt zu stationären Aufenthalten aus somatischen Erkrankungsgründen gekommen. Am [redacted] sei die Klägerin neurochirurgisch wegen eines Band-

scheibenvorfalls operiert worden. sei es aufgrund einer massiven Schwindelattacke bei der Klägerin am Tage eines ambulanten Termins zu einer Notaufnahme gekommen. Bis zum sei die Klägerin dann in stationärer Behandlung gewesen.

Erstmals mit Bericht vom nahm das Asklepios Fachklinikum Göttingen (AFG) über die dort seit Ende übernommene ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung der Klägerin Stellung. Als Diagnosen sind dort gestellt worden posttraumatische Belastungsstörung nach Erlebnissen im Heimatland und rezidivierende depressive, gegenwärtig mittelgradige Episode. In der bisher letzten Stellungnahme vom führt das AFG unter anderem aus, dort sei im Verlauf der Gespräche nicht der Eindruck entstanden, dass die Klägerin die geschilderten Erlebnisse konstruiere und sich aus diesem Grund in Widersprüche verwickle. Auch in der aktuellen Erlebnisschilderung der Klägerin hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beantwortung der gestellten Fragen sei abgesehen von sachlich begründbaren, auf die Pathologie der Störung zurückführbaren Verzögerungen jeweils prompt erfolgt und sei nicht taktierend oder intentional erschienen. In den Gesprächen hätten sich mehrmals reale Belastungssymptome gezeigt, teils mit ausgeprägten dissoziativen Zuständen bei der Konfrontation mit Triggerreizen (z. B. bei Thematisierung des Traumas). Das Ausmaß und die Qualität dieser Symptome erschienen kongruent mit den von der Klägerin geschilderten Erlebnissen. Eine Simulierung oder Aggravation, auch unter Annahme eines gewissen psychiatrischen Fachwissens sei sehr unwahrscheinlich.

Insbesondere den letztgenannten, sehr ausführlichen und intensiven, vollumfänglich nachvollziehbaren Ausführungen der Behandler im AFG misst das Gericht ganz erhebliche Bedeutung bei. Denn diese Ausführungen - wie auch schon die umfassenden und ausführlichen Berichte über Diagnose, Therapie, Testverfahren und Testauswertungen - hinsichtlich der Klägerin zeigen, dass sich die Behandler keineswegs unkritisch mit ihrer Patientin befasst, sondern sich vielmehr umfassend auch anhand maßgeblicher objektiver Kriterien auseinandergesetzt haben. Soweit die Beklagte diese Stellungnahmen in die Nähe von Gefälligkeitsgutachten gerückt haben will, vermag das Gericht dafür keine objektivierbaren Anhaltspunkte zu erkennen. Vielmehr zeigen die ausführlichen und fachlich substantiierten Darlegungen insbesondere in den Berichten des AFG, aber auch schon fortlaufend in den vorherigen fachärztlichen Stellungnahmen, dass die Klägerin augenscheinlich psychisch schwer erkrankt ist und diese Erkrankung ihre maßgebliche und auslösende Ursache in Erlebnissen der Klägerin in ihrem Heimatland hat. Nach dem Ergebnis des Studiums des Akteninhalts und aufgrund des Eindrucks, den das Gericht von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat (dazu oben unter Ziffer 1), ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund gravierender traumatisierender Erlebnisse in ihrem Heimatland, die - wie die ärztlichen Stellungnahmen überzeugend erklären - nicht bis in die allerletzten Einzelheiten übereinstimmend von der Klägerin geschildert worden sind, sowohl mindestens eine Vergewaltigung durch einen, von ihr als "Terrorist" bezeichneten bzw. empfundenen Mann erlebt hat. Dazu kommen die Schwangerschaft nach Vergewaltigung mit Geburt eines nichtehelichen Kindes und die - teils brutal handgreifliche - Verachtung durch wesentliche Teile ihrer unmittelbaren Familie aufgrund des von ihr erlittenen Schicksals. Das Gericht hält es für nachvollziehbar und plausibel, dass die Klägerin jahrelang danach getrachtet hat, diesem für sie sehr belastenden Umfeld zu entfliehen und dann die Chance ergriffen hat, hier in Göttingen einen ihr noch in ihrer Heimat vermittelten Ehemann zu heiraten. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Ergebnis nicht ausschlaggebend, ob als psychische Erkrankung der

Klägerin nun exakt eine posttraumatische Belastungsstörung i. S. d. (auch in Fachkreisen durchaus umstrittenen) Definition nach sämtlichen - auch unterschiedlich bewerteten - Testungsmethoden festgestellt wurde, denn das Gericht ist überzeugt davon, dass die Klägerin, die diesem belastenden Umfeld in ihrer Heimat im schließlich entfliehen konnte, bei einer Rückkehr angesichts ihrer tatsächlich bestehenden schweren psychischen Erkrankung so massiv eine Verstärkung dieses Krankheitsbildes erfahren würde, dass eine Rückkehr nach Algerien zu einer unmittelbaren erheblichen lebens- und gesundheitsgefährdenden Verschlechterung ihres Zustand führen würde. Sämtlichen Faktoren, die Grund ihrer seit Jahren bestehenden schweren psychischen Erkrankung gewesen sind, wäre sie mit einer Rückkehr unmittelbar wieder ausgesetzt oder müsste ihr Eintreten jederzeit befürchten.

Diesen fundierten fachärztlichen Erkenntnissen ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Vielmehr erschöpft sich deren Reaktion darin, allgemeine und nicht auf die besondere Situation der Klägerin bezogene Mutmaßungen zu Inlandsbezug und Rückkehrangst anzustellen.

Danach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Erkrankungen der Klägerin so schwer sind, dass eine Rückkehr nach Algerien - ungeachtet dortiger Behandlungsmöglichkeiten - zu einer unmittelbaren erheblichen lebens- und gesundheitsgefährdenden Verschlechterung ihres Zustandes führen würde. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der Richtigkeit der fachärztlichen Diagnosen und Prognosen. Die ausführlichen, fachärztlichen Begutachtungen der Klägerin durch unterschiedliche Ärzte und Ärztinnen nach langandauernder und engmaschiger Behandlung belegen den derzeitigen tatsächlichen Erkrankungszustand der Klägerin.

Angesichts der in Algerien weiter bestehenden rechtlichen und faktischen Diskriminierung von Frauen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt, Stand Juli 2010, S. 18) erscheint es im Einzelfall der Klägerin ausgeschlossen, dass sie als in ihrer psychischen Gesundheit schwer beeinträchtigte Frau in dem von ihr in vielen Aspekten als bedrohlich empfundenen Umfeld in ihrer Heimat es auch nach Ächtung durch jedenfalls die männlichen Mitglieder ihrer Familie es in die Wege leiten könnte, eine halbwegs hilfreiche und vor allem durch sie bezahlbare Behandlung ihrer psychischen Erkrankung zu erlangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2010, S. 24). Es sind nämlich sind sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zur Verschlimmerung einer Krankheit führen können, in die Beurteilung mit einzubeziehen. So ist hier in diesem Einzelfall zu berücksichtigen, dass bereits die zwangsweise Abschiebung nach Algerien die beschriebenen Konsequenzen zu zeitigen vermögen. Der Klägerin ist vor dem Hintergrund der ärztlichen Stellungnahmen nach Überzeugung des Gerichts eine Rückkehr nach Algerien nicht möglich, ohne dass sich ihr Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bereits eine Aus-/Einreise nach Algerien vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Situation - Trennung von ihrem Ehemann, Ächtung durch die Familie, unsichere Lebensgrundlage - und Disposition - psychische Erkrankung - nicht aushalten wird (vgl. zu einem ähnlichen Einzelfall: VG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.2008 - 11 K 3392/07.A -; VG Schleswig, Urteil vom 30.01.2009 - 11 A 24/04 -).

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, wäre die Beklagte zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes zu verpflichten. Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG ist das Bundesamt zur Feststellung aller zielstaatsbezogener Abschie-

bungsverbote zuständig. Das Bundesamt hat auch das in Ausnahmefällen noch eröffnete Ermessen im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuüben (so BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 9.07 -, juris). Indes ist für das Vorliegen eines solchen atypischen Ausnahmefalles nichts ersichtlich oder vorgetragen. Die Ausübung des Ermessens ist bei dieser Sachlage allein im Hinblick auf die vom Gericht getroffene Entscheidung ermes- senfehlerfrei nach § 114 VwGO (sog. Ermessensreduzierung auf Null). Allerdings ist diese Feststellung subsidiär zu der der Klägerin zuzuerkennenden Flüchtlingseigenschaft, so dass ein entsprechender Verpflichtungsausspruch neben der Aufhebung des insoweit entgegenstehen- den Bescheides vorliegend entfällt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Ober- verwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzu- legen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von ei- nem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Pardey

Ausgefertigt
Göttingen, den 12. Sep. 2011.....
Verwaltungsgericht Göttingen
Justizsekretärin als
Unterschiedsamt der Gerichte

